



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. September 2011 (20.09)
(OR. fr)**

14251/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0062 (COD)**

**CODEC 1449
TRANS 238
ENFOPOL 305**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 7984/08 TRANS 100 CODEC 416

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften

(zweite Lesung)

– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments **(GA + E)**

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. März 2008 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c EGV stützt. Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon muss der Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe e AEUV angenommen werden.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. September 2008² abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 17. Dezember 2008³ festgelegt.
4. Der Rat hat am 17. März 2011 seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ festgelegt und ihn zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament übermittelt.

¹ Dok. 7984/08.

² ABl. C 77 vom 31.3.2009, S. 70.

³ Dok. 17181/08.

⁴ Dok. 17506/1/10 REV 1.

5. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in zweiter Lesung zu einer Einigung zu gelangen.
6. Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 6. Juli 2011 in zweiter Lesung drei Abänderungen an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates in erster Lesung beschlossen. Diese Abänderungen spiegeln den zwischen den drei Organen gefundenen Kompromiss wider und dürften daher für den Rat annehmbar sein.²
7. Die Kommission hat ihre Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am 6. September 2011 abgegeben.³
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu diesen Abänderungen in ihrer Gesamtheit zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - die in Dokument 11046/11 enthaltenen Abänderungen des Europäischen Parlaments in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. PE-CONS 44/11) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die in Addendum 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
9. Billigt der Rat alle Abänderungen des Europäischen Parlaments, so gilt die Richtlinie gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a AEUV als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 11046/11.

³ Dok. 13888/11.